

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZA 239/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Dr. José L. [REDACTED], C. [REDACTED] V. [REDACTED] R. [REDACTED],
L. [REDACTED] - S. [REDACTED] / Peru,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der 1897 geborene Kläger fordert Entschädigung für gesundheitliche Schäden, die er auf die Verfolgungen zurückführt, denen er als Jude in Deutschland vor seiner Auswanderung nach Peru im Jahre 1938 ausgesetzt war. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben die Ansprüche des Klägers abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es nicht als wahrschein-

104

- 3 -

lich angesehen hat, daß die beim Kläger bestehende Arteriosklerose in einen ursächlichen Zusammenhang mit den verfolgungsbedingten Aufregungen und Spannungen, die den Kläger vor seiner Auswanderung trafen sowie mit den Existenzschwierigkeiten im Auswanderungslande zu bringen sei.

Diese vornehmlich in den Verantwortungsbereich des Patrichters fallende Beurteilung der Ursachenfrage beruht auf dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. Kuonynski in Liss, dem eine Untersuchung des Klägers vorausgegangen war. Die Verwertung dieses Gutachtens durch den Berufungsgesichter ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze zu der Frage, welche vom Gutachter zu berücksichtigenden Tatsachen allein vom Richter, nicht vom Sachverständigen festzustellen sind, hat das Berufungsgesicht beachtet. Die Feststellung der sogenannten Anschlußtatsachen ist dann Sache des ärztlichen Gutachters, wenn es dabei auf seine Sachkunde ankommt (HGR 1966, 40 Nr. 39). Das ist der Fall, wenn der Sachverständige, wie das hier geschehen ist, aus dem Verhältnis zwischen Größe und Körpergewicht auf eine beim Kläger bestehende und die Arteriosklerose begünstigende Fettleucht geschlossen hat. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß der Sachverständige in diesem Zusammenhang mit dem Kläger erörtert hat, seit welchem Zeitpunkt seine Neigung zum Übergewicht besteht und ob dafür etwa eine erbliche Anlage vorhanden ist.

Die sofortige Beschwerde beanstandet weiter, daß das Berufungsgesicht der Auffassung des Sachverständigen darin gefolgt ist, daß nach dem heutigen Stande der ärztlichen



Wissenschaft die Ätiologie der Arteriosklerose noch so ungeklärt sei, daß über die Bedeutung der seelischen Belastungen für die Entstehung oder Verschlimmerung dieses Leidens nichts Sicheres gesagt werden könne. Hierbei handelt es sich um im Revisionsverfahren unsuldenige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Patrichters, mit denen daher die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt werden kann. Zu Unrecht vertritt die Beschwerde ferner die Auffassung, daß bei ungeklärter Ursache der Arteriosklerose zu Gunsten des Verfolgten entschieden werden müsse. Diese Ansicht ist mit der gesetzlichen Regelung in § 26 Abs. 1 BGG nicht zu vereinbaren.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aucher

Haas